

# **Satzung des Musikverein Cäcilia Berghausen e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Musikverein Cäcilia Berghausen, er wurde im Jahr 1922 gegründet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berghausen.
- (3) Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schmallenberg einzutragen.
- (4) Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Musikverein Cäcilia Berghausen e.V.“.

## **§ 2 Zweck und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Volksmusikerverbundes NRW Landesverband Westfalen Lippe e.V. und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie des Brauchtums unseres Volkes, insbesondere in der Altgemeinde Berghausen.
- (2) Diesen Zweck verfolgt er durch
  - a) regelmäßige Übungsabende
  - b) Veranstaltungen von Kur- und Platzkonzerten
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - d) Teilnahme an Musikfesten des Landesverbandes Westfalen- Lippe e.V., seiner Unterverbände und Vereine.
  - e) Ausbildung von Jungmusikern.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ein Musikinstrument spielt und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Hauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- (3) Passives Mitglied im Verein kann auf Antrag jede Person werden. Die passiven Mitglieder haben kein Stimmrecht, werden aber zu den Veranstaltungen des Vereins eingeladen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (5) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er muß gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, daß das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.
- (6) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
- (8) Jungmusiker sind solche Personen, die ein Instrument spielen, jedoch das Mitgliedsalter noch nicht erreicht haben. Sie werden mit der Erreichung des Mitgliedsalters auf Antrag als aktive Mitglieder übernommen. Sofern im Musikverein zu diesem Zeitpunkt kein Bedarf in der Instrumentengruppe des betreffenden Jungmusikers besteht, kann der Musiker im Jugendorchester spielen und bei Bedarf im Hauptorchester eingesetzt werden. Jungmusiker, die im Jugendorchester spielen, haben kein Recht auf die Übernahme in das Hauptorchester.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Dort sind sie berechtigt, Anträge zu stellen und abzustimmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen aktiv teilzunehmen.
- (3) Die aktiven und passiven Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
- (3) Grundsätzlich zum Ehrenmitglied ernannt werden:
  - Musiker mit mindestens 40 jähriger aktiver Mitgliedschaft im Musikverein Cäcilia Berghausen
  - Dirigenten mit mindestens 20 jähriger Dirigententätigkeit im Musikverein Cäcilia Berghausen
  - Vorstandsmitglieder mit mindestens 20 jähriger Mitgliedschaft im Vorstand des Musikverein Cäcilia Berghausen

Die Ehrenmitgliedschaft wird bei Ausscheiden aus dem aktiven Vereinsleben verliehen.

## **§ 6 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Hauptversammlung (Generalversammlung)
  - b) der Vorstand und
  - c) der Geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die Organe sind bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl beschlußfähig und beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die Ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise- auf Beschluß der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beigegeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Über die Sitzung der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die im Wesentlichen den Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 7 Die Hauptversammlung (Generalversammlung)**

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im Monat Dezember/Januar statt. Sie ist vom Vorstand mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Für Anträge an die Hauptversammlung sind keine Fristen gegeben.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muß es tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

- (5) Die Hauptversammlung ist zuständig für:
- a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung der Beiträge,
  - d) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
  - e) die Änderung der Satzung,
  - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
  - g) die Auflösung des Vereins und
  - h) Austritt aus dem Landesverband Westfalen Lippe e.V.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) den zwei Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
  - c) dem Geschäftsführer/Kassierer,
  - d) dem Dirigenten,
  - e) dem Jugendleiter/Jugendorchesterleiter
- (2) Der Vorstand, außer dem Dirigenten und dem Jugendleiter, wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Ein Vorsitzender wird mit dem Geschäftsführer/Kassierer gewählt, der andere Vorsitzende wird mit dem stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, damit die Einarbeitung eines neuen Vorstandsmitgliedes erleichtert wird. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- (3) Der Vorstand wird von einem der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen.
- (4) Der Vorstand kann bei Erledigung deren Amtes jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Hauptversammlung weggefallen sind.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG nach mehrheitlichem Vorstandsbeschluss gewähren, wenn es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins zulassen.

## **§ 9 Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer/Kassierer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein-vertretungsberechtigt.
- (3) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefaßt werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (4) Regelungen für das Innenverhältnis:
- a) Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen der Organe und sorgen für die Durchführung der Beschlüsse.
  - b) Sind beide Vorsitzenden verhindert, so werden sie vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und ggf. dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Geschäftsführer / Kassierer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.
  - c) Der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer / Kassierer haben den zwei 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen der zwei 1. Vorsitzenden zu unterstützen.
  - d) Die Kassengeschäfte erledigt der Geschäftsführer / Kassierer. Er ist berechtigt:
    - 1) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
    - 2) Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von 2.500,- € im Einzelfall zu leisten; höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung der Vorsitzenden ausbezahlt werden.
    - 3) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
  - e) Der Geschäftsführer / Kassierer fertigt auf den Schluß des Geschäftsjahres einen Kassenabschluß, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, während des Geschäftsjahres Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **§ 10 Der Dirigent**

(1) Alle musikalischen Angelegenheiten liegen in den Händen des Dirigenten.

## **§ 11 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 aufgeführten Maßnahmen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (1) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbleibende Vereinsvermögen der Kirchengemeinde Berghausen übergeben mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für die Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

## **§ 13 Auflösung**

Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung findet, ist eine weitere - gegebenenfalls außerordentliche - Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 12 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.